

Mindeststandards Umweltbericht

Die nachfolgend aufgeführten Mindeststandards richten sich an Planungsbüros, welche im Auftrag privater Investoren oder der Stadt Rheine einen Umweltbericht anfertigen.

Allgemeines

Nach den Bestimmungen des geltenden Baugesetzbuches (BauGB § 2 Abs. 4) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. In der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Der Inhalt des Umweltberichtes entspricht der beigefügten und vorgegebenen Anlage 1 zum Baugesetzbuch.

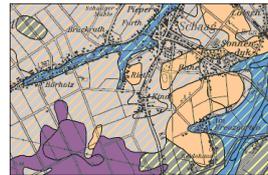
Untersuchungsumfang

Grundsätzlich ergibt sich der Untersuchungsumfang aus der Größe des Plangebietes, der naturräumlichen und biotischen Ausstattung des Gebietes sowie aus dem Planungsvorhaben und seinen Auswirkungen. In der Regel bezieht sich die Bestandsaufnahme auf den Planungsraum.

Biotoptypen und schutzwürdige Böden

Standardmäßig enthält der Umweltbericht eine aktuelle Biotoptypenkartierung und die

kartografische Darstellung schutzwürdiger Böden.



§ 60-Biotope

Sofern begründete Hinweise auf das Vorliegen von § 60-Biotopen nach den LG NW vorliegen, sind diese zu erfassen. Hierzu sind Vegetationsaufnahmen mit vollständiger Artenliste und Angabe des Deckungsgrades für jede Art anzufertigen. Die Kartierung ist von erfahrenen Vegetationskundlern in der Zeit von Anfang Mai bis Ende Juni an mindestens drei Terminen durchzuführen.



Die Flächen des geschützten Biotops sind in einer Karte mit geeignetem Maßstab darzustellen. Eine Auswertung nach den Gefährdungskategorien der Roten-Listen ist obligatorisch.

Eingriffsbilanzierung

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach der bei der Stadt Rheine angewandten Arbeitshilfe des LANUV NRW (Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Recklinghausen 2008). Darüber hinaus ist das Schutzgut Boden nach der im Kreis Steinfurt angewandten Methode (Vorschlag zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes im Rahmen der Eingriffs- und Kompensationsbewertung, Dezember 2013) zu

2(4)

bewerten und in die Eingriffsbilanzierung einzubeziehen.



Umweltbezogene Gutachten

Ergebnisse anderer umweltfachlicher Untersuchungen (z.B. Lärm, Geruch, Erschütterungen, Versickerungsfähigkeit des Bodens, Altablagerungen/Altlasten, Untersuchungen des Grund- oder Oberflächenwassers, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) sind im Umweltbericht in möglichst allgemeinverständlicher Form zu beschreiben und zu bewerten. Die Untersuchungsberichte werden dem Auftragnehmer durch die Stadt Rheine zur Verfügung gestellt.

Umgang mit Maßnahmen

Neben der textlichen Begründung sind im Umweltbericht

- Maßnahmen zur **V**ermeidung und **V**erringerung sowie zum **A**usgleich nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,
- **E**rsatzmaßnahmen nach dem Forstrecht,
- Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (**C**EF) sowie die
- Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (**M**onitoring)

zusätzlich in Anlehnung an Anlage 2 in einer Tabelle zusammenzufassen.

Bauleitplanerische Festsetzungen

Sollen Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt werden, sind im Umweltbericht entsprechende Festsetzungsvorschläge aufzunehmen.

Abstimmung

Mindestens ein Abstimmungsgespräch oder eine Präsentation bei der Stadt Rheine sind zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht ist vor der Schlussfassung mit dem Produktbereich Stadtplanung der Stadt Rheine abzustimmen.

Berichtausfertigungen und Urheberrechte

Die Übergabe an die Stadt Rheine erfolgt in gedruckter Form sowie digital als pdf-Datei an untenstehende Adresse. Es dürfen keine PDF-Dokumenteneinschränkungen aktiviert sein. Die Stadt Rheine darf die Unterlagen ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und unter Namensangabe des beauftragten Büros veröffentlichen. Das Büro und seine Rechtsnachfolger sind verpflichtet, das Urheberrecht nicht beeinträchtigende Abweichungen von den Unterlagen zu gestatten.

Auskunft

Fragen zum Umweltbericht erteilt Frau Elisabeth Gooßens, Stadt Rheine – Stadtplanung, Klosterstraße 14, 48431 Rheine, T.: 0 59 71 / 93 92 25, Email: elisabeth.goossens@rheine.de.



Baugesetzbuch

Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c)

Der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 besteht aus

1. einer Einleitung mit folgenden Angaben:
 - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben, und
 - b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden,
2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden, mit Angaben der
 - a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
 - b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
 - c) geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
 - d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind,
3. folgenden zusätzlichen Angaben:
 - a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
 - b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt und
 - c) allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.

Art	Maßnahme	Zeitraum/Frist	Sicherung	Ausführung durch
V	1. Versickerung			
	des Niederschlagswassers	Spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Gebäude	Festsetzung im Bebauungsplan	Grundstückseigentümer oder –nutzer/Bauherr
	Überprüfung	Unmittelbar nach Fertigstellung	Abnahmeprotokoll	Stadt Rheine/TBR
V	2. Nutzung regenerativer Energien			
	Ausrichtung aller Dachflächen der Hauptgebäude zur Sonne, Installation und Nutzung von Photovoltaik für die gesamten Dachflächen	Spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Gebäude	Hinweis im Bebauungsplan (Empfehlung)	Grundstückseigentümer oder –nutzer/Bauherr
A	Anbringen von Nistkästen für Turmfalken			
	Anbringen von 2 Nistkästen für Turmfalken an hohe Gebäude	Spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Gebäude	Festsetzung im Bebauungsplan	Grundstückseigentümer oder –nutzer/Bauherr
	Kontrolle der Durchführung		Abnahmeprotokoll	Stadt Rheine
E+A	Aufforstung			
	von 1,13 ha mit standortheimischen Laubgehölzen und Entwicklung zum standortheimischen Laubwald an anderer Stelle (Gem. Westerkappeln, Fl. 78, Fl.st. 161)	31.12.2013	Bescheid des Forstamtes vom 25.06.2013 zur Umwandlungsgenehmigung und zur Neuanlage von Wald	Grundstückseigentümer
	Kontrolle der Durchführung		Abnahmeprotokoll	Forstamt
	Übernahme in das Kompensationskataster			ULB und Stadt Rheine
CEF	Einhaltung Bauzeitenregelung			
	Die Bauarbeiten sind in der Zeit von Mitte August bis Ende Februar durchzuführen.		Festsetzung im Bebauungsplan	Grundstückseigentümer oder –nutzer/Bauherr
	Kontrolle der Einhaltung			Bauordnung der Stadt Rheine